

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Löderburg; Förderstedt und Atzendorf) (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1; 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2012 folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Löderburg; Förderstedt und Atzendorf) (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 1 wird das Wort „Gebührenpflichtiger“ durch das Wort

„Gebührensschuldner“

sowohl in der Überschrift als auch im Text ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung wird von „Fälligkeit“ und in „Entstehung und Fälligkeit“ geändert.

- b) Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Gebührenpflicht entsteht für das Innehaben eines Standes auf dem öffentlichen Wochenmarkt. Die Bezahlung der Gebühren durch den Gebührensschuldner erfolgt am Markttag bis 12.00 Uhr in bar an den hierfür beauftragten Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit der Stadt Staßfurt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Löderburg; Förderstedt und Atzendorf) (Marktgebührensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

René Zok
Oberbürgermeister